

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.

**Anmeldepflicht für Lieferungsanträge an die
Seeresverwaltung in Baumwollgeweben, Baum-
wollwaren, baumwollener Männerwäsche usw.**

Wien, 31. Januar.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien macht aufmerk-
sam, daß gemäß kaiserlicher Verordnung vom 29. Dezember 1915
Firmen, welche in den im § 1 der erwähnten Verordnung
angeführten Artikeln mit direkten Lieferungsanträgen seitens
des Kriegsministeriums, Ministeriums für Landesverteidigung
oder des ungarischen Landesverteidigungsministeriums betraut
wurden, unbeschadet ihrer Anzeigepflicht gehalten sind, die-
jenigen Mengen nach Maß (Stückzahl) und beiläufigem Ge-
wicht bekanntzugeben, zu deren Lieferung sie am 31. Januar
1916 noch verpflichtet sind. Als noch zu liefernd gelten im
Sinne dieser Verordnung jene Mengen, welche der Lieferant
am 31. Januar 1916 noch nicht einem Transportunternehmen

zur Beförderung an die bestellende Behörde übergeben hat.
Die Anzeigen haben ausschließlich auf den amtlichen, von der
österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale in Wien,
1. Bezirk, Maria Theresienstraße 32/34, zu beziehenden
Scheinen zu erfolgen und sind nach entsprechender Ausfüllung
wieder an die Baumwollzentrale rückzumitteln.